

## KUNDMACHUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL

### **Verordnung, mit der die Verordnung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte über die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes in Tirol geändert wird**

Beschlossen von der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte am 18.10.2023

Auf Grund der §§ 84 Abs. 4 Z 7 und 195a Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/2023 wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Verordnung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte vom 06.03.2019 über die Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes in Tirol wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:  
„Ein § 2-Vertragsarzt für Allgemeinmedizin ist ein Arzt für Allgemeinmedizin, der in einem kurativen Vertragsverhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse steht.“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:  
„Ärztlicher Bereitschaftsdienst in Innsbruck Stadt: Der von der Ärztekammer für Tirol in Absprache mit dem Kuratorium für den ärztlichen Funkbereitschaftsdienst eingerichtete Wochenend- und Feiertagsdienst ist zu folgenden Zeiten besetzt:

- Samstag 8 bis 22 Uhr
- Sonn- und Feiertag 8 bis 20 Uhr

Das Kuratorium für den ärztlichen Funkbereitschaftsdienst setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Ärztekammer für Tirol, des Landes Tirol, der Stadt Innsbruck und der Österreichischen Gesundheitskasse.

Der 24.12. sowie der 31.12. eines jeden Jahres gelten als „Feiertage“.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.